jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/25 1Ob341/99z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.2000

Norm

ÄrzteG §26
AußStrG §78
AußStrG §128
AußStrG §129
KAG §9
nöKAG §20

Rechtssatz

Der Verlassenschaftskurator ist nicht dazu legitimiert, als Vertreter des Nachlasses seine Zustimmung zur Einsichtnahme in die Krankengeschichte des Verstorbenen oder zur Entbindung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten behandelnder Ärzte des Verstorbenen (§ 9 KAG, § 20 nöKAG 1974, § 26 ÄrzteG und andere) im Erbrechtsstreit zu erteilen. Entsprechende Unterlassungen können daher schon deshalb nicht durch das Verlassenschaftsgericht in Wahrnehmung seines Aufsichtsrechts ersetzt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 341/99z
  Entscheidungstext OGH 25.05.2000 1 Ob 341/99z
  Veröff: SZ 73/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113565

Dokumentnummer

JJR_20000525_OGH0002_0010OB00341_99Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at